



Todesfall – wir helfen Ihnen weiter

vom September 2026

Für die Anmeldung eines Todesfalls bzw.
für ein Bestattungsgespräch muss zwin-
gend ein Termin vereinbart werden:

044 752 25 52

Inhaltsverzeichnis

Bestattungs-/ Abdankungstermin	2
Friedhofverband Weiningen	3
Todesfall zuhause	3
Anmeldung eines Todesfalls beim Bestattungsamt	4
Informationen – wo finde ich was?	6
Telefonnummern und Adressen	8
Merkblatt über die Inventarisierung	11
Checkliste – was ist bei einem Todesfall zu tun?	13

Liebe Angehörige

Mit diesem Leitfaden möchten wir Ihnen in den schweren Stunden eines Todesfalls eine erste Orientierung geben und Ihnen zur Seite stehen. Anregungen und Ergänzungen zu diesem Leitfaden nehmen wir gerne entgegen.

Wir wünschen Ihnen in dieser schweren Zeit viel Kraft und Zuversicht.

Bestattungsamt Kreisgemeinde Weiningen

Bestattungs-/ Abdankungstermin

Datum / Zeit der Beisetzung	_____
Abdankungsort	_____
Ihre zuständige Pfarrperson	_____
Ihre Kontaktperson des Friedhofverbands	_____

Friedhofverband Weiningen

Bestattungsamt Kreisgemeinde Weiningen
Badenerstrasse 15
8104 Weiningen
044 752 25 52
079 741 79 44 (nur während Pikettdienst erreichbar)
friedhof@weiningen.ch
www.friedhof-weiningen.ch

Öffnungszeiten Bestattungsamt

Montag	08.00 – 11.30 / 14.00 – 18.30 Uhr
Dienstag – Donnerstag	08.00 – 11.30 / 14.00 – 16.30 Uhr
Freitag	08.00 – 14.00 Uhr

Für die Anmeldung eines Todesfalls bzw. für ein Bestattungsgespräch muss zwingend ein Termin vereinbart werden.

Todesfall zuhause

Stirbt jemand, so muss in jedem Fall ein Arzt oder eine Ärztin beigezogen werden. Nur ein Arzt oder eine Ärztin kann aus medizinischer Sicht den Tod eines Menschen feststellen und eine „Ärztliche Todesbescheinigung“ ausstellen. Bei einem Todesfall zuhause wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. an den zuständigen Notfallarzt oder die zuständige Notfallärztin.

Während den Fest- und Feiertagen sowie am Wochenende melden Sie sich für die Einsargung und die Überführung bitte direkt bei unserer Bestattungsfirma:

Hans Gerber AG
Lättenstrasse 9
8315 Lindau
052 355 00 11

Anmeldung eines Todesfalls beim Bestattungsamt

Nehmen Sie nach Feststellung des Todes **innert zwei Tagen** mit dem Bestattungsamt der Kreisgemeinde Weiningen Kontakt auf. Dieses ist für die Gemeinden Oetwil a.d.L., Geroldswil, Fahrweid, Weiningen und Unterengstringen zuständig.

Bei einem Todesfall ausserhalb eines Spitals, Heims oder einer vergleichbaren Einrichtung sind insbesondere die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte oder die überlebende Partnerin bzw. der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie Personen, die beim Tod zugegen waren oder die verstorbene Person aufgefunden haben, zur Meldung verpflichtet.

Während der Feiertage wird ein Pikettdienst des Bestattungsamtes angeboten. Informationen zur Erreichbarkeit finden Sie auf der Website www.friedhof-weiningen.ch oder über die Telefonnummer der Gemeindeverwaltung 044 752 25 25 (Bandansage).

Bitte bringen Sie nach Möglichkeit folgende Unterlagen zum Gespräch mit:

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Pass oder Identitätskarte der verstorbenen Person

Fragen des Bestattungsamtes

Damit wir die Beisetzung nach Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen organisieren können, werden wir Ihnen unter anderem folgende Fragen stellen:

- Welche Person dürfen wir als Kontaktperson erfassen und wie lauten deren Kontaktdaten?
- Ab wann können die Einsargung bzw. die Überführung erfolgen?
- Wird eine Kremation oder eine Erdbestattung gewünscht?
- Wo soll eine allfällige Beisetzung stattfinden?
- Welche Grabart wird gewünscht?
 - Reihengrab
 - Gemeinschaftsgrab (mit oder ohne Namensschild)
 - Urnennische
- Wird eine Abdankung in der Kirche oder lediglich am Grab gewünscht?

Organisation durch das Bestattungsamt

- Einsargung
- Transport der verstorbenen Person ins Friedhofgebäude oder ins Krematorium
- Kremation und Abholung der Urne
- Festsetzung eines verbindlichen Termins für die Beisetzung und die Abdankung
- Bekanntgabe der zuständigen Pfarrperson
- Amtliche Publikation
- Benachrichtigung der zuständigen Stellen und Personen (Wohngemeinde, Friedhofsgärtnerei, Kirche, Pfarrperson, Organist/in und Sigrist/in)

Kosten

Verstorbene, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Oetwil a.d.L., Geroldswil, Weiningen, Fahrweid oder Unterengstringen hatten, haben Anspruch auf eine unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung. Diese umfasst folgende Leistungen:

- Leichenschau durch eine Ärztin oder einen Arzt
- Benützung unserer Aufbahrungshalle
- Einfacher Sarg und die Einsargung (einschliesslich Umkleidung in private Kleidung)
- Überführung der verstorbenen Person innerhalb der Gemeinde oder ins Krematorium sowie Abholung der Urne
- Grabplatz
- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Holzgrabkreuz mit Beschriftung
- Kremationskosten und Ton- oder Holzurne
- Amtliche Publikation

Werden zusätzliche Leistungen gewünscht, wie z.B. eine besondere Ausführung des Sarges oder der Urne, werden die dadurch entstandenen Mehrkosten den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Informationen – wo finde ich was?

Letztwilliger Bestattungswunsch

Wenn jemand verstirbt, sind Angehörige mit vielen Fragen und Formalitäten konfrontiert. Eine letztwillige Verfügung ist oftmals sehr hilfreich in dieser schweren Situation. Eine Erklärung über die Abdankungs- und Beisetzungswünsche können beim Bestattungsamt kostenlos hinterlegt werden.

Testament

Wenn ein Testament vorhanden ist, so muss dieses beim Bezirksgericht der Wohngemeinde eingereicht werden. Für den Bezirk Dietikon ist das Bezirksgericht Dietikon zuständig.

Termin für Beisetzung

Eine Kremation oder Sargbestattung kann frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen. Eine Sargbestattung sollte jedoch spätestens nach 96 Stunden (4 Tage) erfolgt sein. Bitte sprechen Sie den Termin für eine Beisetzung in Weiningen in jedem Fall zuerst mit dem Bestattungsamt der Kreiskommune Weiningen ab.

Beerdigungszeiten

Die Beisetzungen finden von Montag bis Freitag statt. Urnenbeisetzungen können auf 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr, Erdbestattungen aufgrund der Vorbereitung, nur auf 14.00 Uhr angesetzt werden.

Grabsteine / Grabmäler

Für das Aufstellen von Grabsteinen / Grabmälern bedarf es einer Bewilligung durch den/die Friedhofsvorsteher/in. In den „Ausführungsbestimmungen über die Gestaltung der Grabmale auf dem Friedhof Weiningen“ finden Sie Informationen und Bestimmungen zur Gestaltung von Grabsteinen. Bitte beachten Sie, dass bei Erdgräbern der Grabstein oder das Grabmal erst nach einem Jahr nach der Beerdigung gesetzt werden kann, da sich die Erde noch senken kann.

Grabunterhalt

Auf Wunsch können mit dem Bestattungsamt der Kreiskommune Weiningen Grabunterhaltsverträge abgeschlossen werden. Die Kosten für die Bepflanzung und Pflege des Grabes für 20 Jahre betragen Fr. 4'800.00 (inkl. MwSt.) für ein Erdbestattungsreihengrab und Fr. 4'300.00 für ein Urnenreihengrab.

Überführung ins Ausland

Für die Überführung ins Ausland müssen verschiedene gesetzliche Vorgaben beachtet werden. Insbesondere sind Zoll- und Überführungsdokumente notwendig.

Amtlicher Todesschein / Todesurkunde

Dieser wird in der Regel für die Abmeldung von Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbbescheinigungen etc. benötigt. Gegen eine Gebühr kann dieser beim Zivilstandsamt des Sterbeortes bestellt werden.

Für den Bezirk Dietikon ist das Zivilstandsamt Dietikon zuständig. Die Todesurkunde kann in Dietikon über den Online-Schalter bestellt werden: www.dietikon.ch/online-schalter



Ist die verstorbene Person in Zürich verstorben, ist das Zivilstandsamt Zürich zuständig. Die Todesurkunde kann über den Online-Schalter bestellt werden: www.stadt-zuerich.ch/de/lebenslagen/einwohner-services/online-schalter/todesurkunde.html



Erbbescheinigung

Banken verlangen in der Regel eine Erbbescheinigung. Diese kann beim Bezirksgericht Dietikon verlangt werden. Bei Fragen wenden Sie sich direkt an das Bezirksgericht Dietikon.

Telefonnummern und Adressen

Pfarrpersonen / Kirchensekretariate

Immanuel Nufer 043 500 62 82 immanuel.nufer@ref-limmattal.ch	Ref. Pfarramt Weiningen Regensdorferstrasse 12 8104 Weiningen 043 500 62 72
Vertretung ref. Pfarrpersonen	Website ref. Kirche Weiningen → Portrait → Amtswochen Pfarrpersonen
Henryk Walczak 043 455 48 40 henryk.walczak@kath-geroldswil.ch	Kath. Pfarramt Geroldswil Poststrasse 5b 8954 Geroldswil 043 455 48 48
Willy Mayunda 044 750 90 55 Sekretariat: willy.mayunda@kath-kirche-engstringen.ch	Kath. Pfarramt Oberengstringen Dorfstrasse 59 8102 Oberengstringen 044 750 90 50

Amtsstellen

Zivilstandsamt Dietikon Bremgartnerstrasse 22 8953 Dietikon 044 744 35 88	Bezirksgericht Dietikon Bahnhofplatz 10 8953 Dietikon 044 256 12 12
Bestattungsamt Zürich Stadthausquai 17 8001 Zürich 044 412 40 00	Krematorium Nordheim Käferholzstrasse 121 8046 Zürich Montag - Freitag 08.00 – 16.30 Uhr Samstag - Sonntag 09.00 – 12.30 Uhr

Todesanzeigen in Limmattaler Zeitung

Partner der Limmattaler Zeitung Copy Weber AG Oberdorfstrasse 30 8953 Dietikon 043 322 40 90 info@copy-weber.ch	Die Druckerei Coby Weber AG erstellt für die Limmattaler Zeitung: - Todesanzeigen - Leidzirkulare / Danksagungen
---	---

Leidzirkulare

Haderer Druck AG Hönggerstrasse 15 8103 Unterengstringen 044 752 10 10 hadererdruck@isi-gruppe.ch	Friedhofgärtner E. Meier Gartenbau AG Fabrikstrasse 1 8107 Buchs 044 844 18 55 info@meiergartenbau.ch
--	--

Trauerredner

Philipp Erne Überlandstrasse 18 8953 Dietikon 079 262 87 78 mail@philipperne.ch	Christian D. Grichting Binzmühlestrasse 62 8050 Zürich 079 218 57 64 mail@christiangrichting.ch
Marianne Gerber Am Schanzengraben 15 8002 Zürich 076 535 59 27 info@die-trauerrednerin.ch	Ingeborg Hildebrand Brunnen-Strasse 8b 8604 Volketswil info@farbendeslebens.ch
Jessica Högger Website: jh-rednerin.ch/kontakt/	Marianne A. Keller Pfaffensteinerstrasse 30 8118 Pfaffhausen 078 842 33 35 marianne.keller@dietheologin.ch
Cindy Studer-Seiler 8916 Jonen 079 907 49 23 cindy.studer.seiler@gmail.com	Wolfgang Weigand Mühlestrasse 5 8400 Winterthur 044 941 00 59 / 079 359 56 46 w.weigand@schritte.ch

Blumen

Blumenatelier Mohn Regensdorferstrasse 16 8104 Weiningen 076 295 61 81	Blumenoase Limmattalstrasse 64 8955 Oetwil an der Limmat 044 748 23 64 blumenoase@hotmail.com
Gartencenter Hoffmann Untere Bergstrasse 11 8103 Unterengstringen 044 752 31 31 info@gartencenter-hoffmann.ch	Trauerkranz.ch 044 500 32 08 info@trauerkranz.ch

Restaurants / Catering

Restaurant Linde Badenerstrasse 2 8104 Weiningen 044 750 18 18 info@lindeweiningen.ch	Restaurant Löwen Zürcherstrasse 1 8104 Weiningen 044 750 11 88 info@loewen-weiningen.ch
Restaurant Winzerhaus Haslernstrasse 28 8104 Weiningen 044 750 40 66 mail@winzerhaus.ch	Seejogg Badenerstrasse 28a 8104 Weiningen 044 442 97 70 info@seejogg.ch

Bildhauer

Arte Natursteine GmbH Badenerstrasse 22 8104 Weiningen 044 450 86 69 arte.weiningen@gmx.ch	Grabmalkunst J. Kacic Nachfolger Robin Sager Austrasse 43 8953 Dietikon 044 740 80 65 info@bildhauer-kacic.ch
A. Wüst AG Grabmale Dübendorferstrasse 35 8051 Zürich 044 322 40 00 info@wuest-bildhauer.com	G. Fantini Grabmale Inh. G. Toppan Landstrasse 15 5436 Würenlos 056 424 10 83 fantini.grabmale@tbwnet.ch

Körbe für Urnennischenwand

Schiess-Metall-Design Würenloserstrasse 2 8956 Killwangen 056 401 21 84 / 078 835 50 83 info@schuess-metalldesign.ch	Gemäss Art. 7 Friedhof- und Bestattungsverordnung Weiningen ist das Anbringen von Blumen, Kerzen und Laternen bei der Urnennischenwand nicht erlaubt. Der Friedhofverband duldet die Pflanzkörbe, solange diese nicht zu schwer sind, d.h. die Schrauben sich lösen und die Nischenplatten durch Runterfallen beschädigen.
---	--

Wohnungsräumung

Brocki-Land Fahrweid AG Überlandstrasse, Industrie Fahrweid 8951 Fahrweid 044 747 82 00 kontakt@brockiland.ch	Eyra Transport GmbH Lerzenstrasse 19b 8953 Dietikon 043 322 53 01 / 076 462 83 48 info@eyratransport.ch
--	--

Merkblatt über die Inventarisatation

Zuhanden der Erben, der Willensvollstrecker und der Erbenvertreter.

Wir sprechen Ihnen unser herzliches Beileid zum erlittenen Todesfall aus und bitten Sie um Verständnis dafür, dass wir Sie in diesen schweren Stunden bereits auf das bevorstehende Inventarisationsverfahren hinweisen.

Nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, des kantonalen Steuergesetzes und des kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes hat im Falle des Todes grundsätzlich eine steueramtliche Inventarisatation zu erfolgen.

Das Inventarisationsverfahren ist die Basis

- für die korrekte Erhebung der Erbschaftssteuer;
- für die korrekte Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer;
- für die Durchführung eines allfälligen Nachsteuer- und Bussenverfahrens;
- für die korrekte Weiterversteuerung durch die Erben, da diese die tatsächlichen Einkünfte und den Vermögensertrag ab dem, dem Todestag folgenden Tag, zu versteuern haben;
- für die Erben, um die bevorstehende Erbteilung vornehmen zu können. Die Erbteilung ist im Kanton Zürich Sache der Erben.

Beim Inventarisationsverfahren wird in der Regel wie folgt vorgegangen:

Durch die Zustellung des Inventarfragebogens und der Steuererklärung für das Todesjahr (ab Beginn der Steuerperiode bis Todestag) wird das Inventarisationsverfahren eingeleitet. Das Gemeindesteueramt stellt die entsprechenden Unterlagen in der Regel innert 14 Tagen nach dem Tode an die ihm bekannte Adresse zu. Mit dem Tresoröffnungsprotokoll werden die Erben bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter ermächtigt allfällige Tresorfächer zu öffnen, um deren Inhalt zu inventarisieren.

In Ausnahmefällen kann eine mündliche Inventarisatation durchgeführt werden, welche innert 14 Tagen seit dem Tode des Erblassers mit den Erben, bzw. dem Willensvollstrecker oder Erbenvertreter vorgenommen wird. Die Aufnahme des mündlichen Inventars kann in der Wohnung bzw. in den Geschäftsräumen des Verstorbenen oder in den Räumlichkeiten des Gemeindesteueramtes stattfinden. Das Gemeindesteueramt wird Termin und Ort für die mündliche Inventarisatation so schnell als möglich an die ihm bekannte Adresse anzeigen.

Die Erben, bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter sind verpflichtet, alle Vermögenswerte des Nachlasses bekannt zu geben. Bitte beachten Sie, dass:

- Die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen dürfen (Art. 156 DBG, § 165 StG und § 37 ESchG).
- Wer als Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarisationsverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, mit Busse bestraft wird (Art. 178 DBG und § 238 StG).

Wir bitten Sie, das Gemeindesteueramt unverzüglich zu informieren, falls der/die Verstorbene bevormundet oder verbeiständet war oder Erben bevormundet oder verbeiständet sind. Besten Dank.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Steueramt Weiningen	Regensdorferstrasse 4, 8104 Weiningen 044 752 25 22 steuern@weiningen.ch
Steueramt Geroldswil	Huebriesenstrasse 34, 8954 Geroldswil 044 749 32 10 steuern@geroldswil.ch
Steueramt Oetwil a.d.L.	Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil a.d.L. 044 749 33 67 steueramt@oetwil-limmat.ch
Steueramt Unterengstringen	Dorfstrasse 13, 8103 Unterengstringen 043 343 20 30 steuern@unterengstringen.ch

Checkliste – was ist bei einem Todesfall zu tun?

Ein Todesfall ist ein schmerzhafter Verlust. Trotz der traurigen Situation werden Sie Behörden-gänge und andere Aufgaben bewältigen müssen. Mit unserer Checkliste möchten wir Sie in dieser schwierigen Zeit unterstützen und Ihnen einen Leitfaden geben.

Das ist in den ersten Tagen zu tun

So schnell wie möglich

- ☐ den Arzt anrufen
- ☐ die nächsten Angehörigen benachrichtigen
- ☐ für das Haustier sorgen

Bei Unfall oder Verdacht auf Selbsttötung oder Tötungsdelikt

- ☐ die Polizei rufen
- ☐ Meldung an die Unfall- und allenfalls an die Lebensversicherung des oder der Verstorbenen

Innerhalb von zwei Tagen

- ☐ Todesfall dem Bestattungsamt der Kreiskommune Weiningen unter 044 752 25 52 melden

Benachrichtigen

- ☐ weitere Angehörige und enge Freunde
- ☐ den Arbeitgeber oder Geschäftspartner der verstorbenen Person
- ☐ ~~Wohnkommune~~

In den Unterlagen des oder der Verstorbenen suchen nach

- ☐ Anordnungen für die Beerdigung / Bestattungswunsch

Eventuell Sicherungsmassnahmen ergreifen

- ☐ Vollmachten widerrufen
- ☐ Siegelung oder Aufnahme eines Sicherungsinventars beim Steueramt beantragen (siehe Seite Nr. 11)

Bis zur Beerdigung

- ☐ für die Trauerfeier mit Pfarrer, Ritualberater oder Bestattungsrednerin Kontakt aufnehmen
- ☐ Blumenschmuck bestellen
- ☐ eventuell Musiker für die Trauerfeier organisieren
- ☐ Leidmahl organisieren
- ☐ Todesanzeige oder Leidzirkular gestalten und versenden
- ☐ Auftrag für Todesanzeige in der Zeitung erteilen

Nach der Beerdigung – das Administrative

Trauerarbeit

- ☐ Danksagungskarten schreiben
- ☐ Grabpflege organisieren (wenn gewünscht Grabunterhaltsvertrag abschliessen)
- ☐ Testament beim Bezirksgericht Dietikon einreichen

Alles rund um die Wohnung

- ☐ Mietvertrag kündigen (Art. 266i OR)
- ☐ Wohnung oder Heimzimmer räumen und abgeben
- ☐ Wie weiter mit dem Eigenheim?

Mitteilung an

- ☐ Arbeitgeber
- ☐ Bank
- ☐ Post
- ☐ Serafe
- ☐ Hausarzt
- ☐ Spitex
- ☐ Mahlzeitendienst
- ☐ Schlüssel für fremde Objekte zurückgeben
- ☐ Reservation Altersheim annullieren

Versicherung des Verstorbenen informieren und kündigen

- ☐ AHV/IV
- ☐ Zusatzleistungen zur AHV / IV
- ☐ Pensionskasse
- ☐ Unfall- und Lebensversicherung
- ☐ Krankenkassen
- ☐ Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- ☐ Motorhaftpflichtversicherung
- ☐ Rechtsschutzversicherung
- ☐ Reiseversicherung
- ☐ eventuell für Witwen-/Witwer- und Waisenrente bei AHV, Pensionskasse und allenfalls Unfallversicherung anmelden
- ☐ Auszahlung des Kapitals/der Versicherungssumme bei der Bank oder Versicherung beantragen, bei der der Verstorbene ein Freizügigkeitskonto- oder Police, eine Säule-3a-Konto oder eine Police, eine Lebensversicherung hatte

Steuern

- ☐ Steuerinventar erstellen
- ☐ Steuererklärung der verstorbenen Person per Todestag ausfüllen

Laufende Verträge überprüfen und kündigen

- ☐ Telefon, Internetanschluss, Handy
- ☐ Radio- und TV-Anschluss, Kabelnetzvertrag
- ☐ Elektrizität
- ☐ Kreditverträge
- ☐ Leasingverträge
- ☐ Kreditkartenverträge
- ☐ Fitnessabonnement
- ☐ Mitgliedschaft in Vereinen
- ☐ Zeitung- und Zeitschriftenabonnements
- ☐ Abonnement öffentlicher Verkehr (Halbtax, GA usw.)
- ☐ Mitteilung an den Militär- bzw. Zivilschutzkommandanten
- ☐ Autonummer beim Strassenverkehrsamt abgeben
- ☐ Laufende Lastschriftverfahren und Daueraufträge stoppen
- ☐ E-Mail-Account, Social-Media-Profile

Nachlass und Erteilung

Sich Übersicht über den Nachlass verschaffen

- ☐ Höhe des Nachlasses ermitteln
- ☐ Abklären, ob der Nachlass überschuldet ist
- ☐ Im Zweifelsfall innerhalb eines Monats die Aufnahme eines öffentlichen Inventars beantragen
- ☐ Wenn nötig innerhalb von drei Monaten die Erbschaft ausschlagen

Organisatorisches rund ums Testament

- ☐ Einreichen des Testaments
- ☐ Eventuell Erbenvertreter bestimmen
- ☐ Mit dem Willensvollstrecker zusammenarbeiten
- ☐ Abklären, ob ein ungültiges oder unkorrektes Testament angefochten werden soll
- ☐ Erbschein bestellen

Faire Erbteilung

- ☐ Treffen der Erben organisieren, um die Nachlassangelegenheiten und die Erbteilung abzuwickeln
- ☐ Erbrechtliche Situation feststellen
- ☐ Eheliches Güterrecht berücksichtigen
- ☐ Fair teilen und wenn es hapert, kreative Lösungen suchen
- ☐ Erbgegenstände real verteilen oder schriftlichen Erbteilungsvertrag aufsetzen
- ☐ Notausstieg bei Streit: Erbteilungsklage

Nach der Erbteilung

- ☐ Haftungsfragen
- ☐ Erbschaftssteuern

Quelle: www.todesfall.info



Wir wünschen Ihnen in dieser schweren Zeit viel Kraft und Zuversicht

Bestattungsamt der Kreisgemeinde Weiningen